

<b>Nr. 920</b>	<b>03.01.2025</b>	<b>31. Jahrgang</b>
----------------	-------------------	---------------------

Nummer			Seite
02/2025	Kreis Gütersloh	Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 130 Gütersloh I	4807
03/2025	Kreis Höxter	Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 135 Höxter - Gütersloh III - Lippe II zur Wahl des Deutschen Bundestages am 23.02.2025	4815

## 02/2025 Kreis Gütersloh

### **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 130 Gütersloh I**

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 434) den 20. Deutschen Bundestag gemäß Artikel 68 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland aufgelöst und mit Anordnung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 435) den 23. Februar 2025 als Wahltag für die vorgezogene Wahl zum 21. Deutschen Bundestag bestimmt. Mit Verordnung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 436) hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat von seiner Ermächtigung, im Falle der Auflösung des Bundestages die im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen, Gebrauch gemacht.

Deshalb fordere ich hiermit gemäß § 32 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), auf, Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 130 Gütersloh I (Gebiet: Kreis Gütersloh ohne die Städte Schloß Holte-Stukenbrock und Werther/Westf.) möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

#### **1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die Kreiswahlvorschläge können spätestens bis zum

**20. Januar 2025, 18:00 Uhr,**

schriftlich bei der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 130 Gütersloh I

Postadresse:

Kreis Gütersloh  
- Büro des Kreistages -  
33324 Gütersloh

bei persönlicher Abgabe:

Kreishaus Gütersloh  
Herzebrocker Str. 140  
Zimmer 1327 (Herr Hellweg) bzw.  
Zimmer 1326 (Herr Wimmelbücker)

eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91), in Verbindung mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024).

#### Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:

- montags – mittwochs 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- donnerstags 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- freitags 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung (s. folgende Kontaktdaten) wird empfohlen.

Kontaktdaten des Wahlamtes der Kreisverwaltung Gütersloh:

- Herr Hellweg: Tel. 05241/85 1132, Raum 1327
- Herr Wimmelbücker: Tel. 05241/85 1140, Raum 1326
- Sammel-E-Mail-Adresse: wahlen@kreis-guetersloh.de

Ich empfehle, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 20. Januar 2025 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die Vorschläge können mit Hilfe des Kandidatenportals der Bundeswahlleiterin erstellt werden (s. Buchstabe a); andernfalls können Sie die erforderlichen Vordrucke beim o.g. Wahlamt anfordern (s. Buchstabe b).

#### **a) Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin (WUS)**

Zum vereinfachten Ausfüllen der Unterlagen für einen Kreiswahlvorschlag stellt die Bundeswahlleiterin ein Kandidatenportal im Internet zur Verfügung. In diesem können die Vordrucke für die Teilnahme an der Bundestagswahl online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Das Kandidatenportal ist unter folgendem Link erreichbar:

<https://service.bundeswahlleiterin.de/kandidatenportal/>

Für die Nutzung des Kandidatenportals sind eine Kennung und ein Passwort notwendig. Ein Schreiben mit individueller Kennung und Passwort kann bei den oben aufgeführten Ansprechpartnern telefonisch oder unter der dort angegebenen E-Mail-Adresse angefordert werden.

Es ist jedoch **nicht** möglich, die Unterlagen für einen Kreiswahlvorschlag elektronisch über das Kandidatenportal einzureichen. Dies hat nach den in dieser Bekanntmachung erläuterten Regelungen in Papierform zu erfolgen.

## b) Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO

- Anlage 13 – Kreiswahlvorschlag
- Anlage 14 – Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts (Kreiswahlvorschlag)
- Anlage 15 – Zustimmungserklärung für die Bewerberin/den Bewerber eines Kreiswahlvorschlags
- Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit
- Anlage 17 – Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Wahlkreisbewerberin/des Wahlkreisbewerbers
- Anlage 18 – Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung im Wahlkreis

wie auch Abdrucke der v. g. Gesetzestexte sind bei den oben aufgeführten Ansprechpartnern erhältlich (s. o.g. Öffnungszeiten; eine Terminvereinbarung wird empfohlen), können aber auch per E-Mail angefordert werden.

## 2. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 18 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91), können Parteien und Wahlberechtigte nach Maßgabe des § 20 BWG Kreiswahlvorschläge einreichen. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Absatz 5 BWG).

## 3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten (§ 20 Absatz 1 Satz 1 BWG) und soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen gemäß § 20 Absatz 3 BWG deren Kennwort (§ 34 Absatz 1 BWO i. V. m. § 20 Absatz 4 BWG).

Er soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Absatz 1 Satz 3 BWO).

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer am Wahltage, d.h. am 23. Februar 2025 wählbar ist (§ 15 BWG) und wer seine Zustimmung zur Aufstellung als Bewerberin oder Bewerber schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Absatz 1 Satz 3 BWG).

Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Absatz 1 Satz 2 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag einer Partei im Wahlkreis 130 Gütersloh I kann nur zugelassen werden, wenn für die Partei im Land Nordrhein-Westfalen eine Landesliste zugelassen wird (§ 20 Absatz 2 Satz 2 BWG).

## 4. Wahlbewerberaufstellungsversammlungen

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin

oder eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist (§ 21 Absatz 1 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 BWG):

- Eine **Mitgliederversammlung** zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis 130 Gütersloh I (Kreis Gütersloh ohne die Städte Schloß Holte-Stukenbrock und Werther/Westf.) zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.
- Eine **Besondere Vertreterversammlung** ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreterinnen und Vertreter.
- Eine **Allgemeine Vertreterversammlung** ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes – PartG) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung.

Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Absatz 3 Sätze 2 und 3 BWG).

Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, d.h. frühestens am 27. Juni 2024, stattgefunden haben, während die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 4 BWG frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, d.h. frühestens am 27. März 2024, stattgefunden haben dürfen. Diese Regelungen gelten nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

**Die vorzeitige Auflösung des Bundestages und Anordnung des Neuwahltermins auf den 23. Februar 2025 durch den Bundespräsidenten erfolgte am 27. Dezember 2024 und demnach nach den o.g. frühesten Terminen für die Aufstellungsversammlungen sowie für die Vertreterwahlen für die Vertreterversammlungen. Bereits in Vorbereitung des regulären Wahltermins am 28. September 2025 durchgeführte Aufstellungsversammlungen und Vertreterwahlen bleiben auch bei dieser vorgezogenen Wahl gültig und müssen nicht wiederholt werden, soweit die Fristen des § 21 Absatz 3 Satz 4 BWG gewahrt wurden.**

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Absatz 4 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Absatz 5 BWG).

Über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung nach dem Muster der Anlage 17 BWO anzufertigen. Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer müssen gegenüber der Kreiswahlleiterin an Eides Statt versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (§ 21 Absatz 6 BWG).

## 5. Vertrauenspersonen

In jedem Kreiswahlvorschlag soll ferner eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse bezeichnet werden (§ 22 Absatz 1 Satz 1 BWG i.V.m. § 34 Absatz 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Absatz 1 Satz 2 BWG).

Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Absatz 2 BWG). Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an die Kreiswahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Absatz 3 BWG).

## 6. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 20 Absatz 2 Satz 1 BWG i. V. m. § 34 Absatz 2 Satz 1 BWO). Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß der vorbezeichneten Weise unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem Satz 1 des § 34 Absatz 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BWO).

## 7. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen sie der

Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden

spätestens am

**7. Januar 2025, 18:00 Uhr**

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Absatz 2 BWG in Verbindung mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024).

## 8. Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von Parteien, deren Parteieigenschaft erst durch den Bundeswahlausschuss festzustellen ist (§ 18 Absatz 2 BWG; s. o.), müssen neben der in Nr. 6 bezeichneten Unterzeichnung zusätzlich von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften, § 20 Absatz 2 Satz 3 BWG); deren Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz BWG). Dies gilt auch für andere Kreiswahlvorschläge, d. h. für Kreiswahlvorschläge von einzelnen Wahlberechtigten oder Gruppen von Wahlberechtigten (§ 20 Absatz 3 BWG); bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten (§ 34 Absatz 3 BWO).

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Absatz 2 Satz 4 BWG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Absatz 4 BWO):

- a) Diese Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert; sie kann diese auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle ihrer bzw. seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Zudem ist die Trägerin bzw. der Träger des Wahlvorschlages zu benennen. Bei Parteien ist hierzu der Parteiname und – soweit verwendet – dessen Kurzbezeichnung anzugeben. Bei anderen Wahlvorschlägen ist deren Kennwort anzugeben. Die Kreiswahlleiterin vermerkt diese Angaben sowie Familienname, Vorname und Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers im Kopf der Formblätter. Wird der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seines Wohnortes der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift im Kopf der Formblätter eingetragen.

Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung zu erbringen. Von Wahlberechtigten nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2a BWO und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- c) Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 BWO oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 130 Gütersloh I wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt. Die Gemeindebehörde darf für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 34

Absatz 6 BWO). Sofern gesonderte Bescheinigungen verwendet werden, sind diese bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass diese den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

- d) Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Nicht ordnungsgemäß erlangte Unterschriften werden gegebenenfalls als ungültig gewertet. Insofern kann auch strafbares Handeln vorliegen.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

## 9. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) sind beizufügen (§ 34 Absatz 5 BWO)

- a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie bzw. er ihrer bzw. seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre bzw. seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber gegeben hat.
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen (§ 34 Absatz 7 BWO).
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Absatz 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden (s. auch Nr. 4).
- d) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien ferner eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
- e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

## 10. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der

Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Absatz 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Absatz 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

## 11. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor (25 Absatz 2 BWG), wenn

- die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- bei einem von einer Partei eingereichten Kreiswahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- die Bewerberin oder der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass deren Person nicht feststeht oder
- die Zustimmungserklärung und/oder Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft der Bewerberin oder des Bewerbers fehlt.

Gegen Verfügungen der Kreiswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Absatz 4 BWG).

## 12. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am Freitag, dem 24. Januar 2025 (§ 26 Absatz 1 Satz 1 BWG in Verbindung mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge geladen (§ 36 Absatz 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden gemäß § 5 Absatz 3 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG und die BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages einer Partei erfolgt unter der Bedingung, dass die Landesliste der einreichenden Partei nach § 28 BWG zugelassen wird.

Vor einer Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung der Kreiswahlvorschläge ist der erschienenen Vertrauensperson des betreffenden Kreiswahlvorschlags Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ausschließlich diese ist berechtigt, eine Stellungnahme vor dem Kreiswahlausschuss abzugeben. Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben und unter der Bedingung fest, dass die Landesliste der einreichenden Partei nach § 28 BWG zugelassen wird.



Weist der Kreisausschuss einen Kreiswahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann die Vertrauensperson des betreffenden Kreiswahlvorschlags binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bei der Kreiswahlleiterin schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde an den Landeswahlausschuss einlegen (§ 26 Absatz 2 BWG, § 37 BWO); die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 30. Januar 2025 getroffen werden (§ 26 Absatz 2 Satz 5 BWG in Verbindung mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024).

### 13. Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden spätestens am 3. Februar 2025 im Amtsblatt Kreis Gütersloh bekanntgegeben (§ 26 Absatz 3 Satz 2 BWG in Verbindung mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 und § 38 BWO).

Gütersloh, den 2. Januar 2025

Die Kreiswahlleiterin für den  
Bundestagswahlkreis 130 Gütersloh I  
In Vertretung

gez. Hellweg  
Kreisverwaltungsrat

### 03/2025 Kreis Höxter

#### **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 135 Höxter - Gütersloh III - Lippe II zur Wahl des Deutschen Bundestages am 23.02.2025**

Gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I. S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) fordere ich zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 135 Höxter - Gütersloh III - Lippe II zur Bundestagswahl am 23.02.2025 auf. Hierzu weise ich auf Folgendes hin:

#### **1. Einreichungsfrist**

Die Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl am 23.02.2025 sind für den Wahlkreis 135 Höxter - Gütersloh III - Lippe II bis spätestens zum

**20.01.2025, 18.00 Uhr,**

bei der Kreiswahlleiterin, Moltkestr. 12, 37671 Höxter (Kreishaus I, Wahlbüro, Zimmer: A 110), einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig vorzulegen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

#### **2. Gebiet des Wahlkreises 135 Höxter - Gütersloh III - Lippe II**

Der Wahlkreis 135 Höxter - Gütersloh III - Lippe II besteht aus den 10 Städten des Kreises Höxter, der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock aus dem Kreis Gütersloh sowie den Städten Augustdorf, Horn-Bad Meinberg, Lügde, Schieder-Schwalenberg und Schlangen aus dem Kreis Lippe.

### 3. Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz (BWG) von Wahlberechtigten (sogenannte „andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen und mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 47. Tag vor der Wahl, am 07.01.2025 bis 18.00 Uhr, dem Bundeswahlleiter (Anschrift: Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Darüber hinaus müssen diese Wahlvorschläge von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für andere Kreiswahlvorschläge, jedoch nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis oder hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Darüber hinaus können Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wenn sie in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Kreiswahlbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG hierzu gewählt worden sind. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge müssen den Bestimmungen des § 34 BWO entsprechen.

### 4. Vordrucke

Für die Kreiswahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die als PDF-Dokumente von der Kreiswahlleiterin zur Verfügung gestellt werden. Sie können telefonisch (Telefon: 05271/965-9804) oder per E-Mail: [wahlen@kreis-hoexter.de](mailto:wahlen@kreis-hoexter.de) angefordert werden.

Weitere Auskünfte erteilen die Kreiswahlleiterin und die Mitarbeiter/-innen des Wahlbüros (Telefon: 05271/965-9804).

37671 Höxter, 27.12.2024

gez.

Sigrid Wichmann

Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 135 Höxter - Gütersloh III - Lippe II